

(4) Nadi erfolgreichem Abschluß des postgradualen Studiums wird ein Zeugnis über den Fachabschluß „Atomsicherheit und Strahlenschutz“ erteilt. Der Absolvent erhält das Recht zur Führung einer entsprechenden Ergänzung zu seiner in der Hochschulausbildung erworbenen Berufsbezeichnung.

§ 6

Entzug von Qualifikations- und Befähigungsnachweisen

(1) Staatliche Qualifikations- und Befähigungsnachweise werden vom Amt eingezogen, wenn der Inhaber grob gegen die in den Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Atomsicherheit und des Strahlenschutzes festgelegten Pflichten verstoßen oder wenn er an Weiterbildungsmaßnahmen des Amtes unbegründet nicht innerhalb der festgelegten Zeiträume teilgenommen hat.

(2) Gegen den Entzug des staatlichen Qualifikations- bzw. Befähigungsnachweises kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich oder mündlich beim Präsidenten des Amtes Beschwerde eingelegt werden.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Der Präsident des Amtes entscheidet innerhalb einer Frist von 2 Wochen endgültig.

§ 7

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1975 in Kraft.

Berlin, den 27. Januar 1975

**Der Präsident
des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit
und Strahlenschutz
der Deutschen Demokratischen Republik**

Prof. Dr. med. habil. S i t z l a c k

Anordnung

über die Bildung von Einzelhandelsverkaufspreisen und das Preisantragsverfahren bei Arzneimitteln und ihnen gleichgestellten Erzeugnissen

vom 29. November 1974

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 17. November 1971 über die Bestätigung der Verbraucherpreise für Konsumgüter nach staatlichen Nomenklaturen und zur Erhöhung der Verantwortung des Amtes für Preise (GBL II Nr. 77 S. 674) sowie auf der Grundlage der Anordnung Nr. Pr. 92 vom 30. März 1972 über das Preisantragsverfahren (GBL II Nr. 24 S. 257) wird im Einvernehmen mit dem Minister und Leiter des Amtes für Preise und den Leitern der anderen zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Die Bildung von Einzelhandelsverkaufspreisen für Arzneimittel und ihnen gleichgestellte Erzeugnisse sowie das Preisantragsverfahren für diese Erzeugnisse werden durch die branchenbezogene staatliche Richtlinie für die Bildung von Einzelhandelsverkaufspreisen und das Preisantragsverfahren bei Arzneimitteln und ihnen gleichgestellten Erzeugnissen* geregelt

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. April 1975 in Kraft.

Berlin, den 29. November 1974

Der Minister für Gesundheitswesen

Prot Dr. sc. med. M e c k l i n g e r

* Die Richtlinie wird als Sonderdrucke des Ministeriums für Gesundheitswesen den Beteiligten direkt übermittelt.

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 773 vom 27. Dezember 1974 enthält:

Anordnung Nr. 773 vom 25. November 1974 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 774 vom 17. Januar 1975 enthält:

Anordnung Nr. 774 vom 16. Dezember 1974 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,— M zu beziehen. -

*Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696,*

*zum Preise von 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche
Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, sind
Einzelnummern gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.*